

# **Anlage 5**

## **Artenschutzprognose nach § 44 BNatSchG**

Planungsbüro Seppeler, Dülmen, Stand 19. November 2012, (7 Seiten)

**Satzung der Stadt Sassnitz über den  
Bebauungsplan  
der Innenentwicklung nach § 13a BauGB**

**Nr. 39 „Fährterrassen  
Trelleborger Straße“**

**Entwurf  
Durchführung Verfahren nach §§ 3 (2), 4 (2) BauGB**

**Artenschutzprognose** nach § 44 BNatSchG

Stadt:

**Stadt Sassnitz**  
Hauptstraße 33  
18540 Sassnitz

Bearbeitung:

**Planungsbüro Seppeler**  
Dipl.-Biologin Dagmar Seppeler  
Brocks Busch 7, 48249 Dülmen  
Telefon +49 (02594) 789506

Stand:

**Entwurf November 2012**  
Arbeitsstand: 19. November 2012

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>Beschreibung des Geltungsbereiches und rechtliche Vorgaben .....</b>	<b>2</b>
<b>3.</b>	<b>Ergebnisse .....</b>	<b>3</b>
<b>4.</b>	<b>Zusammenfassung.....</b>	<b>5</b>
<b>5.</b>	<b>Quellenverzeichnis.....</b>	<b>7</b>
<b>6.</b>	<b>Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse .....</b>	<b>7</b>

## 1. Allgemeines

Die Stadt Sassnitz hat den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 39 „Fährterrassen Trelleborger Straße“ gefasst. Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB. Planungsziel ist die Nachnutzung des ehemaligen Abfertigungsbereiches für den Fährschiffverkehr nach Schweden und Dänemark östlich der Trelleborger Straße in Sassnitz. Das Gebiet soll u.a. künftig das Dauerwohnen und Ferienwohnen an diesem Standort ermöglichen.



Übersicht Plangebiet im Osten (PLANUNGSBÜRO SEPPELER 7/2012)



Übersicht Plangebiet im Westen (PLANUNGSBÜRO SEPPELER 7/2012)

Im Zuge der B-Planung sind die artenschutzrechtlichen Anforderungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 44 ff BNatSchG) zu berücksichtigen. Dabei ist von besonderer Bedeutung, ob Lebensstätten planungsrelevanter Arten nach LUNG M-V (2012) im Geltungsbereich betroffen sein könnten.

Kartierungen zu einzelnen Gruppen erfolgten nicht. Auf detaillierte Bestandserfassungen vor Ort kann verzichtet werden, wenn es sich um „einfache“ Planungen handelt, so z.B. wenn eine Nachnutzung von beeinträchtigten Flächen erfolgen soll, Baulücken geschlossen werden oder allgemeine Kenntnisse zu den Habitatansprüchen einzelner Arten Rückschlüsse auf ein Vorkommen oder Fehlen zulassen.

Im Rahmen der Prognose soll geklärt werden, ob der Bebauungsplan Nr. 39 „Fährterrassen Trelleborger Straße“ ggf. für relevante Tier- oder Pflanzenarten der Siedlungen Verbotstatbestände erwarten lassen und / oder diese durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden können.

Die Einschätzung erfolgte anhand der im Juli 2012 vorgefundenen Habitatstrukturen im Plangebiet, den Hinweisen zur Planung (ARNO MILL INGENIEURE 11/2012) sowie der Verbreitung relevanter Arten in Mecklenburg-Vorpommern.

## 2. Beschreibung des Geltungsbereiches und rechtliche Vorgaben

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 39 der Stadt Sassnitz ist im Detail der Planzeichnung (ARNO MILL INGENIEURE 11/2012) zu entnehmen. Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung, bei dem zwar ein Umweltbericht und die Kompensation von Eingriffen nicht zwingend erforderlich sind, jedoch artenschutzrechtliche Belange, insbesondere im Zusammenhang mit streng geschützten Arten im Planverfahren gemäß LUNG M-V (2012) zu berücksichtigen sind.

Der Geltungsbereich umfasst Siedlungsflächen an der Trelleborger Straße in Sassnitz mit bebauten und unbebauten bzw. in der Vergangenheit bereits entsiegelten Flächen, Zufahrtswegen, Stellflächen, Nebenanlagen, Zier- und Nutzgärten, Gebüschflächen entlang von Böschungen, Einzel- und Gehölzgruppen (Nadel- und Laubgehölze).

Dominierend sind heute im Plangebiet versiegelte Flächen und Brachflächen unterschiedlicher Ausprägung. Im Umfeld noch genutzter Gebäude sind auch Nadelgehölze zu finden. Böschungsbegleitenden Baumhecken begrenzen teilweise das Gebiet nach Süden.



Böschungsbegleitende Baumhecke südlich der Garagen (PLANUNGSBÜRO SEPPELER 7/2012)

Artenschutzrechtlich von Bedeutung sind insbesondere die Flächen und Strukturen, die einen potenziellen Lebensraum für z.B. streng geschützte Arten einzelner Gruppen bieten könnten. Die relevanten speziellen artenschutzrechtlichen Verbote sind in § 44 (1) BNatSchG formuliert:

- **Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG**  
Der Verbotstatbestand umfasst das Fangen, Verletzen und Töten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten sowie Naturentnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.
- **Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG**  
Der Verbotstatbestand umfasst erhebliche Störungen streng geschützter Tierarten und europäischer Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Als erheblich wird dann eine Störung eingestuft, wenn sich hierdurch der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert.
- **Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG**  
Der Verbotstatbestand umfasst die Naturentnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Tierarten.
- **Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG**  
Der Verbotstatbestand umfasst die Naturentnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Standorte der besonders geschützten Pflanzenarten oder ihre Entwicklungsformen.

### 3. Ergebnisse

Die Einschätzung hinsichtlich möglicher Verbotstatbestände erfolgt verbal argumentativ, auf der Grundlage möglicher Artengruppen gemäß LUNG M-V (2012), der vorkommenden Siedlungsbiotope sowie der voraussichtlichen Beeinträchtigungen. Die Betrachtungen konzentrieren sich dabei im Wesentlichen auf die streng geschützten Anhang II- und IV-Arten einzelner Gruppen der FFH-Richtlinie. Die Betrachtungen zu Meeressäugern, Fischen und Krebsen, Libellen und Amphibien kann aufgrund der fehlenden Gewässer im Plangebiet entfallen.

#### Moose, Farn- und Blütenpflanzen, Flechten, Käfer, Weichtiere, Falter, Landsäuger und Reptilien

Gemäß LUNG M-V sind die zwei Moose des Anhangs II der FFH-Richtlinie für Rügen nicht nachgewiesen. Auch einige aufgelistete Farn- oder Blütenpflanzen sind für Mecklenburg-Vorpommern nicht rezent. Weitere haben ihr Vorkommen ausschließlich im Bereich offener Sandtrockenrasen oder an semiaquatischen Standorten wie Gewässerufer oder Flachwasser. Einige aufgeführte Arten gelten in Mecklenburg-Vorpommern als ausgestorben oder ihr aktuelles Vorkommen beschränkt sich auf der Insel Rügen auf die mehr kalkreichen Moorstandorte (Sumpfglanzkräuter, NSG Schmale Heide) oder auf halbschattige Kliffkanten (Frauenschuhe, NSG Jasmund). Entsprechend notwendige Standortbedingungen für diese Arten finden sich nicht im Plangebiet an der Trelleborger Straße.

Auch die Feuchtigkeit liebenden Pflanzenarten Kriechender Sellerie, Sumpf-Engelwurz und das Froschkraut sind für Rügen nicht nachgewiesen. Die seltene Flechte *Lobaria pulmonaria* (keine FFH-Art) ist zurzeit nur für den Darß bekannt und hat ihr Vorkommen dort in Laubwäldern (LITTERSKI & SCHIEFELBEIN 2007).

Im Plangebiet fehlen ausgedehnte alte Gehölzbestände, die relevant für streng geschützte Käfer sind. Lediglich der südliche Böschungsbereich zum Stadthafen (außerhalb des Geltungsbereiches) ist mit Bäumen dichter bestockt. Die Lebensräume der Käfer der Anhänge der FFH-Richtlinie zeigen eine Bindung an ältere Eichenbestände (Heldbock, Eremit) oder Feuchtlebensräume (Breitrand, Schmalb. Breitflügel-Tauchkäfer). Mit Ausnahme des Juchtenkäfers, für den es Nachweise auf der Insel Vilm gibt, ist für die drei anderen Arten kein Vorkommen auf der Insel Rügen bekannt.

Schmale und Bauchige Windelschnecke sind auf Rügen noch weit verbreitet, ihr bevorzugter Lebensraum beschränkt sich jedoch auf feuchte Hochstauden, Röhrichte, Großseggenriede und Feuchtwiesen mit gleichmäßiger (Boden-)Feuchtigkeit, die im Plangebiet fehlen. Brachflächen, die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorherrschen, sind als Lebensraum für diese Arten ungeeignet.

Die Bachmuschel und die Vierzählige Windelschnecke sind für Rügen nicht nachgewiesen. Die Zierliche Tellerschnecke hat in wenigen Torfstichen im Zentrum von Rügen einen Lebensraum. Für Sassnitz fehlen Nachweise.

Die nach LUNG M-V (2012) aufgelisteten Falter, sofern sie in Mecklenburg-Vorpommern rezent sind, zeigen Bindungen an feuchte Biotope, z.B. Moore, feuchte Hochstauden an Gräben und sonstige Überflutungsräume. Die vier Arten sind nach den aktuellen Range-Verbreitungskarten nicht auf der Insel Rügen nachgewiesen.

Die Nutzung des Plangebietes als Sommerlebensraum bzw. Jagdrevier einzelner schützenswerter Libellenarten ist nicht auszuschließen, da die Tiere bevorzugt im Jahresverlauf auch entlang von Gebüsch und Gehölzrändern jagen. Verbotstatbestände werden nicht berührt, da wechselfeuchte Reproduktionsstätten einzelner Arten nicht betroffen sind und der Luftraum uneingeschränkt nutzbar ist. Hindernissen können die Tiere ausweichen.

Die Landsäuger Wolf und Biber sind für Rügen nicht nachgewiesen. Der Fischotter hat seinen bevorzugten Lebensraum an Binnen- und Boddengewässern oder in breiteren naturnahen Gräben. Das Plangebiet ist kein essentieller Lebensraum dieser dämmerungsaktiven Art mit Bindung an Gewässer.

Die Lebensräume der stabilen Haselmauspopulationen beschränken auf mindestens 20 ha große unterholzreiche Waldflächen mit entsprechenden Nahrungspflanzen.

Die heutige Nutzung des Luftraumes im Plangebiet durch Fledermäuse ist wahrscheinlich und wird sich durch die Planung auch nicht ändern. In Sassnitz und in der Umgebung (NSG Jasmund) liegen Winter- und Sommerlebensräume von Fledermäusen. Das offene Plangebiet mit seinen heutigen Brachen und den strukturreichen Böschungen im Umfeld größerer Wasserflächen sind in sommerwarmen Nächten geeignete Jagdgebiete für Fledermäuse auf der Suche nach Insekten. Inwieweit einzelne ältere Gehölze oder Gebäude/Nebengebäude als Wohn- oder Zwischenquartier für Fledermäuse von Bedeutung sind, kann nur eine Detailuntersuchung eines Fachmannes zum Zeitpunkt eines ggf. geplanten Abrisses, Umbaus oder einer geplanten Baumfällung klären. Sofern Fledermäuse nachgewiesen werden, sind Kompensationsmaßnahmen im Vorfeld durchzuführen. Daher erfolgen im B-Plan Nr. 39 „Fährterrassen Trelleborger Straße“ hierzu Hinweise, die von den Grundstücksbesitzern bei Entfernung älterer Gehölze mit erkennbaren Höhlen oder Stammschäden oder bei Abriss von Gebäuden zu beachten sind, da zum jetzigen Zeitpunkt unklar ist, wann und in welchem Umfang Baumaßnahmen im B-Plangebiet durchgeführt werden.

Sofern potenziell geeignete Gehölze mit Höhlen oder Spalten dauerhaft erhalten, keine alten (Neben-)Gebäude mit Nischen abgerissen oder umgebaut werden, die potenziell für Fledermäuse einen Lebensraum bieten könnten, sind Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für diese Arten zum jetzigen Zeitpunkt auszuschließen.

Streng geschützte Reptilien, wie z.B. die Schlingnatter, sind im Bereich des ehemaligen Fähranlegers nicht zu erwarten. Aktuellere Nachweise sind für den Bereich um Prora bekannt. Bahntrassen, Heidefläche oder Halbtrockenrasen, die sich als Lebensräume eignen, fehlen im Plangebiet.

### Europäische Vogelarten

Das Plangebiet ist Lebensraum verschiedener Vogelarten, die sich auf Städte und Dörfer bzw. siedlungsnahen Lebensräume spezialisiert haben. Die Arten sind tolerant gegenüber

anthropogenen Störungen wie Lärm, Erschütterungen und Wegenutzung. Auch Gebäudebrüter oder Kulturfolger suchen die Nähe zum Menschen oder nutzen brachliegende Siedlungsflächen.

Bei den Vogelarten handelt es sich in der Regel um sehr häufige und ungefährdete Arten mit individuenreichen Populationen, die gut angepasst sind und auch in gärtnerisch gestalteten Bereichen im direkten Umfeld einer späteren Neubebauung Nist- und Nahrungsflächen finden. Gleiches gilt für potenzielle Nischen- oder Bodenbrüter, die offene, anthropogen gestörte und teilweise befestigte Flächen als Kulturfolger nutzen. Diese Arten sind in der Regel weit verbreitet und auch auf der Insel Rügen flächig zu finden.

Da vereinzelt ältere Laub- und Nadelgehölze im Geltungsbereich oder an den Grenzen im Übergang zur benachbarten Bebauung bzw. zum „Sondergebiet Stadthafen“ nachzuweisen sind, ist in Einzelfällen mit Höhlen und Spalten in Bäumen zu rechnen, die von Höhlenbrütern genutzt werden könnten. Anhang I - Arten der Vogelschutzrichtlinie, wie der Schwarzspecht, sind für das Gebiet jedoch unwahrscheinlich. Die Art bevorzugt ältere größere Waldgebiete.

Gebäude- oder Nischenbrüter, wie z.B. Hausrotschwanz, Schwalbenarten oder Bachstelze sind nachzuweisen und entsprechend zu berücksichtigen.

Die vorliegende Planung sieht teilweise die Entfernung von Siedlungshecken und -gebüsch, Einzelgehölzen und Brachen vor. Sofern daher im Zuge diese Biotope entfernt oder Gebäude abgerissen oder umgebaut werden, hat dies zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit im Herbst oder Winter zu erfolgen, um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG im Vorfeld auszuschließen. Für potenzielle Höhlen- und Gebäudebrüter, wie z.B. Spechte, Hausrotschwanz, Schwalbenarten oder andere Nutzer (Fledermäuse) ist zudem zu berücksichtigen, dass bereits rechtzeitig **vor** Entfernung eines Höhlenbaumes oder eines Gebäudes eine Besichtigung durch einen Fachmann zu erfolgen hat und Ersatzlebensräume (z.B. künstliche Brutbiotope) an geeigneten Stellen, in der Regel im Verhältnis 1:2 im Umfeld zu schaffen sind.

Zum Schutz von Boden- und Nischenbrütern sollte auch die krautige Vegetation in den Herbst- und Wintermonaten außerhalb der Brutzeit entfernt werden.

Essentielle Nahrungsflächen von Durchzüglern oder Wintergästen liegen nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, so dass Beeinträchtigungen für die Rastvögel durch die geplanten Baumaßnahmen nicht erwartet werden.

#### 4. Zusammenfassung

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen insbesondere streng geschützter Arten erfolgte eine Prognose hinsichtlich der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG. Hierzu wurden die Hinweise nach LUNG M-V (2012) und die relevanten Arten berücksichtigt. Eine Detailkartierung erfolgte nicht, da das Plangebiet bereits vorbelastet ist und die Biotopausstattung ein Vorkommen bestimmter Arten oder Gruppen nicht erwarten lässt.

Im Ergebnis erfolgen im Bebauungsplan Nr. 39 „Fährterrassen Trelleborger Straße“ der Stadt Sassnitz zur Vermeidung von Beeinträchtigungen einiger streng geschützter Arten Hinweise im Bebauungsplan, die bei der Umsetzung der Planung im Vorfeld, bei der Entnahme von Bäumen oder Abriss von Gebäuden, oder bei der Durchführung der Bodenarbeiten zu berücksichtigen sind, um potenzielle Verbotstatbestände nach BNatSchG zu vermeiden. Zu nennen sind:

- vor Abriss oder Umbau von Gebäuden im Plangebiet oder Fällung älterer Bäume mit Höhlen und Spalten, Sichtung durch einen Fachmann (Gebäude- u. Höhlenbrüter, Fledermäuse)
- sofern nachweislich eine Kompensation für den Verlust von Niststätten erforderlich wird, Ausbringen von Nisthilfen für Gebäudebrüter und Fledermauskästen /-hotels im Verhältnis 1:2 **vor** der Fällung von Bäumen mit Höhlen oder Spalten oder Abriss / Umbau von besiedelten Gebäuden
- Entnahme von Gehölzen bzw. Baufeldberäumung nur in den Herbst- und Wintermonaten, außerhalb der Brutzeit von Gehölz- und Bodenbrütern

Durch diese Festlegungen wird vermieden, dass z.B. potenzielle Gebüsch-, Nischen- oder auch Bodenbrüter, deren Eier oder Nachkommen auf den Flächen bei einer Baufeldberäumung in der Brutzeit zerstört, verletzt oder getötet werden. Potenziell nutzbare Höhlen und Spalten in Bäumen und Gebäudelebensräume müssen bei Nachweis von reproduzierenden Tierarten bereits vor Verlust durch künstliche Biotope ersetzt werden.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen sind im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtungen zurzeit keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erkennen. Entweder ist ein Vorkommen von Arten oder Gruppen aufgrund nicht geeigneter Habitats unwahrscheinlich oder die Beeinträchtigungen können im Vorfeld durch die oben aufgeführten Maßnahmen vermieden werden.

Da im Plangebiet und im Umfeld außerhalb größere Gebüschflächen vorhanden sind oder erhalten bleiben, ist mit genügend geeigneten Ausweichlebensräumen für störungstolerante Vogelarten der Siedlungen während der Bauphase zu rechnen, so dass keine Verschlechterung der lokalen Populationen einzelner Vogelarten des Siedlungsrandes, sofern relevant, zu erwarten ist und eine zügige Wiederbesiedlung der begrünten Grundstücksfreiflächen nach Abschluss der Baumaßnahmen zu erwarten ist.

Dülmen, im November 2012

## 5. Quellenverzeichnis

- ARNO MILL INGENIEURE (2012): Begründung zum Bebauungsplan Nr. 39 „Fährterrassen Trelleborger Straße“, Stadt Sassnitz
- LITTERSKI & SCHIEFELBEIN (2007): Rote Liste der Flechten Mecklenburg-Vorpommerns, 2. Fassung
- LUNG M-V (6/2011): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten
- LUNG M-V (5/2012): Liste der in Mecklenburg Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)
- LUNG M-V (7/2012): Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung

## 6. Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse

- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern - NatSchAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert am 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S 383, 395)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 6.2.2012 (BGBl. I S. 148)